

# Gleichbehandlungsbericht

## der envia Mitteldeutsche Energie AG

### für das Jahr 2017

Vorgelegt vom Gleichbehandlungsbeauftragten  
der envia Mitteldeutsche Energie AG

Dr. Holm Anders

envia Mitteldeutsche Energie AG  
Chemnitztalstraße 13, 09114 Chemnitz  
Tel. 0371-482 1684  
E-Mail: [Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de](mailto:Gleichbehandlungsbeauftragter@enviaM.de)

## Inhaltsverzeichnis

1. Präambel .....	3
2. Organisatorische Veränderungen .....	4
3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe .....	7
4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse .....	13
5. Marktauftritt .....	24
6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten .....	25
7. Ausblick .....	30

## 1. Präambel

Gegenstand des vorliegenden Berichtes sind die im zurückliegenden Kalenderjahr vom 01.01.2017 bis zum 31.12.2017 tatsächlich getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung im Unternehmen der envia Mitteldeutsche Energie AG (enviaM) sowie ihren Tochtergesellschaften

- MITGAS Mitteldeutsche Gasversorgung GmbH (MITGAS) einschließlich deren Tochtergesellschaften Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITNETZ GAS) und Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH (MITNETZ GAS HD),
- Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM),
- Verteilnetz Plauen GmbH (Plauen NETZ),
- EVIP GmbH (EVIP) sowie
- envia SERVICE GmbH (envia SERVICE).

In den genannten Gesellschaften sind alle im vertikal integrierten Unternehmen der enviaM mit Tätigkeiten des Netzbetriebs befassten Mitarbeiter gemäß § 7a Abs. 5 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), soweit diese nicht einem eigenen Gleichbehandlungsprogramm unterliegen, erfasst. Im vorliegenden Bericht werden diese Gesellschaften durchgängig als enviaM-Gruppe im Sinne der gesetzlichen Berichtspflicht gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG bezeichnet.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM hat den folgenden Bericht in Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG erstellt, der der Bundesnetzagentur (BNetzA) vorgelegt und auf den Internetseiten „[www.enviam-gruppe.de](http://www.enviam-gruppe.de)“, „[www.mitgas.de](http://www.mitgas.de)“, „[www.mitznetz-strom.de](http://www.mitznetz-strom.de)“, „[www.plauen-netz.de](http://www.plauen-netz.de)“, „[www.evip.de](http://www.evip.de)“ und „[www.mitnetz-gas.de](http://www.mitnetz-gas.de)“ in nicht personenbezogener Form veröffentlicht wird.

Beteiligungsunternehmen der enviaM, die selbst vertikal integrierte Energieversorgungsunternehmen (EVU) sind, werden von diesem Gleichbehandlungsbericht nicht erfasst. Diese Gesellschaften erstellen – sofern eine gesetzliche Veranlassung besteht – Gleichbehandlungsberichte in eigener Verantwortung.

## 2. Organisatorische Veränderungen

### a) Änderungen der Unternehmensorganisation der enviaM und ihrer Tochtergesellschaften

**(aa)** Um den Herausforderungen im Netzgeschäft durch Dezentralisierung und Digitalisierung sowie dem Konzessionswettbewerb weiterhin gewachsen zu sein, haben MITNETZ STROM und MITNETZ GAS zum 01.11.2017 den Geschäftsprozess zur technischen Anlagenbewirtschaftung neu ausgerichtet und ihre Organisation entsprechend angepasst. Die Neuausrichtung fokussiert auf die Zertifizierung nach ISO 55000 im Sinne einer chancen- und risikobasierten Asset-Bewirtschaftung.

**bb)** Den gesetzlichen Regelungen entsprechend hat MITNETZ STROM die Wahrnehmung des grundzuständigen Messstellenbetriebs für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen Mitte 2017 der BNetzA angezeigt. In diesem Zusammenhang etablierte MITNETZ STROM als grundzuständiger Messstellenbetreiber die neue Funktion des Smart Meter Gateway Administrator in ihrer Organisationsstruktur und ließ sich die erfolgreiche Umsetzung durch das Bundesamt für Sicherheit und Informationstechnik (BSI) zertifizieren.

**cc)** In Bezug auf das Gleichbehandlungsmanagement der enviaM-Gruppe ergab sich zum 31.12.2017 die folgende maßgebliche Struktur:

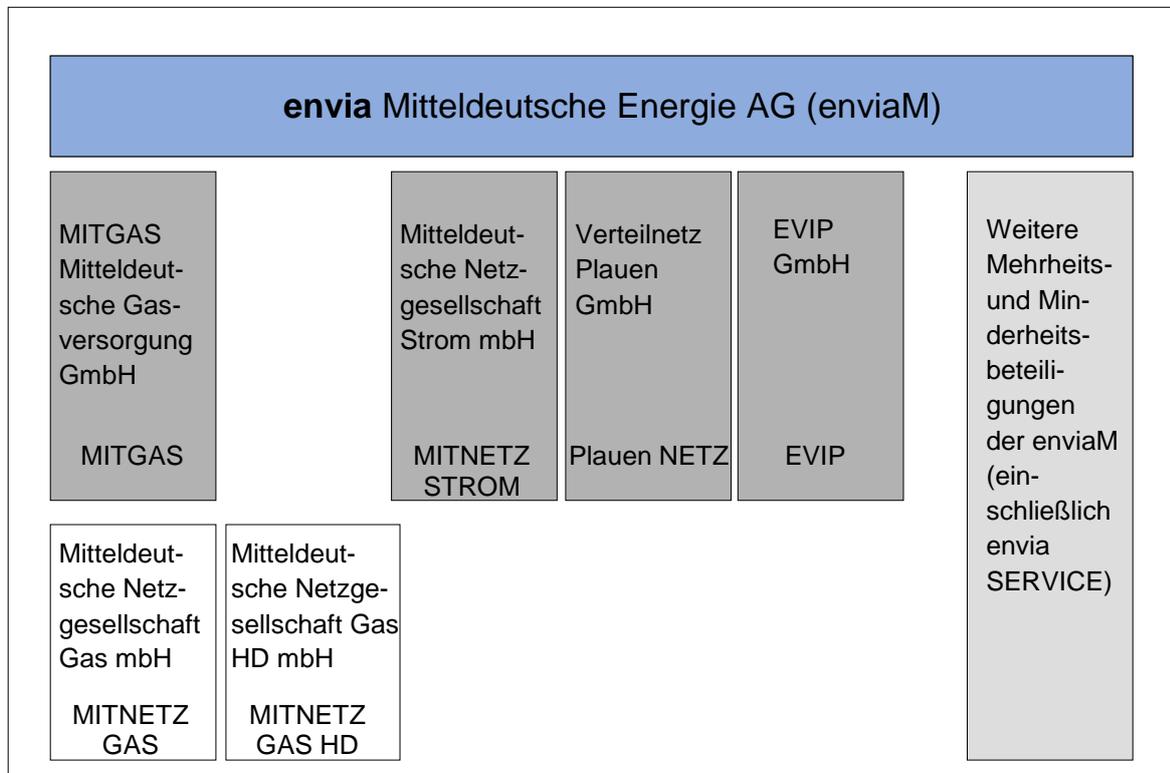


Abbildung 1: Struktur des Gleichbehandlungsmanagements der Unternehmensgruppe der enviaM

enviaM erfüllt die gesetzlichen Unbundlinganforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche und operationelle Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten und Erzeugungsaktivitäten. Ergänzt wird dies durch den unverwechselbaren Markenauftritt der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe.

## b) Pachtnetze

Netzbetreiberfunktionen werden von der MITNETZ STROM und der MITNETZ GAS nicht nur für das von der jeweiligen Muttergesellschaft gepachtete Netz wahrgenommen, sondern darüber hinaus für eine Reihe von weiteren Pachtnetzen, die zum Teil auch im Eigentum konzernfremder Gesellschaften stehen. Am Ende des Berichtszeitraumes hatte MITNETZ STROM unverändert insgesamt sieben Stromnetze, Plauen NETZ zwei Stromnetze, MITNETZ GAS sieben Gasnetze sowie MITNETZ GAS HD ein Gasnetz gepachtet.

Die EVIP war im Berichtszeitraum in vier geschlossenen Verteilernetzen auf Grundlage eines Pachtmodells und weiterhin in zwei in ihrem Eigentum stehenden Netzen tätig.

Über spezielle Unbundlingklauseln in sämtlichen Pacht- und Dienstleistungsverträgen ist für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt, dass die Regelungen des Gleichbehandlungsprogramms in allen Pachtgebieten zur Anwendung kommen und die Netzbetreiber auf diese Weise in allen Pachtgebieten den diskriminierungsfreien Netzbetrieb gewährleisten. MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wirken darüber hinaus darauf hin, dass die Grundsätze der Gleichbehandlung der enviaM auch für die Mitarbeiter jener Energieversorgungsunternehmen gelten, die ihre Netze an MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD verpachtet haben und sonstige Tätigkeiten des Netzbetriebes für diese Netzbetreiber erbringen. Sämtliche Verträge der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe mit konzerninternen oder -externen Auftragnehmern enthalten spezielle Unbundlingklauseln, u. a. mit detaillierten Leistungsbeschreibungen, Regelungen betreffend den Außenauftritt des Dienstleisters, Kündigungsmöglichkeiten für den Netzbetreiber, Klauseln zur informatorischen Entflechtung und einem fachlichen Weisungs- und Kontrollrecht des Netzbetreibers.

In allen Pachtgebieten ist auch organisatorisch sichergestellt, dass die Netzbetreiber in ihrem Kommunikationsverhalten und in ihrer Markenpolitik unverwechselbar zu dem jeweiligen Verpächterunternehmen auftreten, die Vertragserfüllung angemessen stichprobenartig prüfen und die Eigentümer in der Wahrnehmung ihrer Dienstleisterrolle bedarfsweise bei der unbundlingkonformen Erfüllung ihrer Dienstleistungen unterstützen.

### **c) Dienstleistungsverträge**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wirkt in allen ihm bekannten Fällen darauf hin, dass die entwickelten Netzkooperationsmodelle jeweils unbundlingkonform ausgestaltet und die korrespondierenden Dienstleistungsprozesse in der realen Umsetzung unbundlingkonform durchgeführt werden. Hierzu war er in einer Reihe von Einzelfällen in die Strukturierung und Formulierung

von Dienstleistungsverträgen einbezogen. Aus dieser zunächst einzelfallgeprägten Tätigkeit sind im weiteren Verlauf standardisierte Unbundling-Musterklauseln für Dienstleistungs- und Pachtverträge hervorgegangen, die im Rahmen der Weiterentwicklung der Unbundlingthematik kontinuierlich angepasst werden. Darüber hinaus hat der Gleichbehandlungsbeauftragte darauf hingewirkt, dass vorhandene Musterverträge im Sinne eines klaren Markttrollenverständnisses aller beteiligten Vertragsparteien den oben zu Ziffer b) genannten Anforderungen entsprechen.

### **3. Unbundlingmaßnahmen der enviaM-Gruppe**

#### **a) Gleichbehandlungsprogramm**

Als vertikal integriertes EVU ist enviaM verpflichtet, nach den Bestimmungen des EnWG ein Gleichbehandlungsprogramm festzulegen. Das durch Beschluss des Vorstandes in Kraft gesetzte Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe richtet sich an enviaM und alle Tochter- und Enkelgesellschaften, auf die sich dieser Bericht bezieht. Weitere Gesellschaften mit Beteiligung der enviaM, die dienstleistend für die Unternehmen der enviaM-Gruppe tätig sind, haben das Gleichbehandlungsprogramm in ihr Regelwerk übernommen.

Mit Wirkung zum 1. Februar 2018 wurde ein neues Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe in Kraft gesetzt. In diesem, auf den Grundsätzen des IDW-Standards 980 zur Prüfung von Compliance Management Systemen basierenden, Programm sind Verantwortlichkeiten und Prozesse des Gleichbehandlungsmanagements der enviaM-Gruppe konkret und nachvollziehbar beschrieben.

Das Gleichbehandlungsprogramm ist den Mitarbeitern der enviaM sowie ihrer genannten Tochtergesellschaften, ebenso wie der Bundesnetzagentur, bekannt gemacht worden. Neue Mitarbeiter werden zu Beginn ihrer Tätigkeit durch den Personalbereich über das Gleichbehandlungsprogramm informiert. Nach Unterweisung gilt die Kenntnisnahme des Gleichbehandlungsprogramms durch die Mitarbeiter als gesichert.

Alle Mitarbeiter der enviaM-Gruppe sind durch einen Verhaltenskodex verpflichtet, sich an bestehende gesetzliche Vorschriften sowie betriebliche Regelungen zu halten. Bei Verstößen drohen die vorgesehenen arbeitsrechtlichen Sanktionen. Die Unbundlingbestimmungen der §§ 6 ff EnWG sowie das Gleichbehandlungsprogramm als arbeitsvertragliche Zusatzvereinbarung sind davon erfasst. Infolge dieser schon immer bestehenden hohen Anforderungen an das Verhalten der Mitarbeiter ist es nachvollziehbar, dass auch im Jahr 2017 keine Verstöße gegen das Gleichbehandlungsprogramm bekannt wurden und im Berichtszeitraum von Unternehmensseite keine Sanktionen ausgesprochen werden mussten.

#### **b) Regelwerke**

Bei enviaM besteht ein Regelprozess, der sicherstellt, dass bei Erarbeitung, Änderung und Umsetzung des unternehmensinternen Regelwerkes die Anforderungen des Gleichbehandlungsprogramms der enviaM-Gruppe berücksichtigt werden. Die Grundanforderungen des organisatorischen und informatorischen Unbundling finden darin besondere Berücksichtigung. Für alle Regelwerke ist die inhaltliche Prüfung hinsichtlich Unbundlingrelevanz vor Inkraftsetzung von Regelungen zwingendes Kriterium.

Den Besonderheiten von Verteilernetzgesellschaften, z. B. deren Entscheidungsunabhängigkeit, wird im Rahmen der Regelwerke im erforderlichen Umfang Rechnung getragen. Die Geschäftsführungen entscheiden im Einzelfall über die Inkraftsetzung und Ausgestaltung einer Regelung. Regelwerke werden regelmäßig aktualisiert und erweitert und stehen den Mitarbeitern im Intranet jederzeit zur Verfügung.

#### **c) Technische Überprüfungen und Zertifizierungen**

Das Technische Sicherheitsmanagement (TSM) hat für die staatliche Energieaufsicht einen hohen Stellenwert und genießt eine große Akzeptanz. Bei den Energieaufsichten der Länder ist das TSM als ein wesentlicher Baustein der Selbstregulierung und Selbstüberwachung der Energiewirtschaft

anerkannt. Die Erfahrung der TSM-Prüfungen zeigen, dass das TSM ein geeignetes und kostengünstiges Managementinstrument ist, um die technische Sicherheit in den Versorgungsunternehmen zu dokumentieren. Für die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe hat die unabhängige TSM-Überprüfung eine langjährige Tradition, die sich in zahlreichen Überprüfungsvorgängen mit unterschiedlichen Auftragnehmern ausdrückt.

Die erfolgreiche Zertifizierung eines Integrierten Managementsystems (IMS) mit den Bestandteilen:

- Arbeitsschutzmanagementsystem nach OHSAS 18001
- Umweltschutzmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001 und
- Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001

ist für die Unternehmen der enviaM-Gruppe wesentliche Geschäftsvoraussetzung. 2017 sind beispielhaft folgende Maßnahmen konkret durchgeführt worden:

- MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD und EVIP haben im Juni 2017 erneut erfolgreich an einer TSM-Wiederholungsprüfung der Sparte Gas teilgenommen.
- Im Oktober 2017 absolvierten MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP erfolgreich die TSM-Wiederholungsprüfung in der Sparte Strom.
- Bei MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD wurde das erste Überwachungsaudit zum IMS mit Erfolg durchgeführt.
- Plauen NETZ wurde in 2017 neu nach den genannten Managementsystemen zertifiziert und in das IMS der MITNETZ STROM/MITNETZ GAS integriert.

EVIP absolvierte erfolgreich eine Einzelzertifizierung zum Umweltschutzmanagementsystem. Perspektivisch soll das Managementsystem der EVIP in das IMS der MITNETZ STROM/MITNETZ GAS integriert werden.

#### **d) Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS)**

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen. Um einen angemessenen Schutz des Netzbetriebs sicherzustellen, halten die betroffenen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe den von der BNetzA im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) erstellten und veröffentlichten „IT-Sicherheitskatalog gem. § 11 Abs. 11a EnWG“ ein, indem sie dessen IT-sicherheitstechnischen Mindeststandards umsetzen, ein Informationssicherheits-Managementsystem (ISMS) gemäß DIN ISO/IEC 27001 und DIN ISO/IEC TR 27019 etablieren und dessen Zertifizierung bis zum 31.01.2018 sicherstellen. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben die Einhaltung dieser Vorgaben durch den erfolgreichen Abschluss der Zertifizierung im November 2017 nachweisen können. Durch die Auditoren wurde die Empfehlung zur Erteilung der entsprechenden Zertifikate ausgesprochen. Deren Übergabe durch die Zertifizierungsstelle erfolgte Anfang 2018. Für MITNETZ GAS HD und Plauen Netz erfolgt der Nachweis über die Zertifikate der MITNETZ STROM und MITNETZ GAS, da diese jeweils vollständig mit der Betriebsführung beauftragt sind. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS hatten der BNetzA ihren „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kontaktdaten benannt. Zudem wurden Kontaktstellen gegenüber dem BSI eingerichtet, damit die Gesellschaften über das Krisenmanagement ihrer Meldepflicht von IT-Sicherheitsvorfällen gem. EnWG sowie BSI-Krisenverordnung nachkommen.

#### **e) Datenschutz**

Auf Grund der großen Schnittmenge zwischen Unbundling- und Datenschutzthemen stellen Datenschutzmaßnahmen im Netz- und Gasspeicherbereich häufig gleichzeitig auch die Unbundling-Konformität sicher, wobei die Unbundling-Anforderungen gleichzeitig die zulässige Verarbeitung personenbezogener Netzdaten beeinflussen.

Schwerpunkt der Tätigkeiten des Konzern-Datenschutzbeauftragten in 2017 war die Umsetzung der EU Datenschutz-Grundverordnung (EU DS-GVO). Als europäische Verordnung wurde die

EU DS-GVO am 25.05.2016 als unmittelbar geltendes Recht in allen europäischen Mitgliedstaaten in Kraft gesetzt. Mit einer zweijährigen Frist müssen die Anforderungen der EU DS-GVO am 25.05.2018 in den Unternehmen etabliert sein. Im Mai 2017 wurde in der innogy-Gruppe eine Datenschutz-Richtlinie auf Basis der EU DS-GVO unter Mitwirkung des Konzern-Datenschutzes verabschiedet, auf deren Basis mit Unterstützung des Konzern-Datenschutzes die Umsetzung der EU DS-GVO in der enviaM-Gruppe vorangetrieben wird.

**f) Qualitätsmanagement der envia SERVICE**

Das modular aufgebaute und für alle Mitarbeiter verpflichtende, jährliche Weiterbildungsprogramm „up to date“ wurde 2017 mit neuen Inhalten fortgesetzt. Aktuell wurden die Themenkomplexe „Produkterschulung LIEF“, „Smart Meter Roll out (SMRO)“ und „Kommunikationsschulung zu Veränderungsprozessen (ad.am)“ in Seminarform und mit abschließendem Test durchgeführt. Bis zum 31.12.2017 absolvierten 284 Mitarbeiter erfolgreich die Schulungsmodule und den abschließenden Test.

**g) Maßnahmen zum informatorischen Unbundling in der enviaM-Gruppe**

Als Vollfunktionsunternehmen übt MITNETZ STROM die alleinige Entscheidungsgewalt über sämtliche Daten und Systeme des regulierten Netzgeschäftes aus. MITNETZ STROM ist systemseitig zugleich verantwortlich für die IT-Systeme sämtlicher anderer Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe, so dass auch auf der IT-Ebene das informatorische Unbundling durchgängig eingehalten wird. Für die Unbundlingkonformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur gleichermaßen ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das nicht nur technisch, sondern auch organisatorisch prozessual umgesetzt ist. Dies ist ebenfalls durch die Eigenständigkeit der MITNETZ STROM und deren Verantwortung für die anderen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sichergestellt.

Mit dem elektronischen Laufzettel existiert ein elektronischer Workflow, der den zeitnahen Entzug von Berechtigungen bei einem Wechsel in/aus unbundlingrelevanten Strukturen oder beim Austritt aus der Unternehmensgruppe sicherstellt.

Eine IT-Sicherheitsrichtlinie, die konzernweit gilt, stellt ein weiteres Element zur Erhöhung der IT-Sicherheit dar. Der Standard dient dem Schutz sowohl der eingesetzten IT-Systeme und der damit verbundenen Daten als auch der Informationen der Konzernunternehmen und trägt dazu bei, eine unerwünschte oder unzulässige Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten zu unterbinden. Im Berichtszeitraum haben Führungskräfte und ausgewählte Mitarbeiter an für sie obligatorischen Compliance-Präsenzveranstaltungen teilgenommen, die mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates testiert worden sind. Weitere Mitarbeiter waren dazu angehalten, ein Web-basiertes Training im Intranet zum Thema Compliance zu absolvieren. Auch dieses wurde mit der Ausstellung eines persönlichen Zertifikates abgeschlossen. Hierdurch wird implizit das informatorische Unbundling noch weiter forciert.

#### **h) Zusammenarbeit mit Beteiligungen**

enviaM und MITGAS wirken auf ihre Mehr- und Minderheitsbeteiligungen ein, um auch dort die Intentionen der Entflechtung im erforderlichen Umfang umzusetzen. So können die Mitarbeiter der Beteiligungsgesellschaften Informationsveranstaltungen zur Gleichbehandlung besuchen, konkrete Unbundlingberatungen in Anspruch nehmen oder Informationsmaterial der enviaM nutzen. Mit den Geschäftsführungen betroffener Mehrheitsbeteiligungen finden regelmäßige Treffen zur Abstimmung von Maßnahmen zur Umsetzung der Unbundlingbestimmungen statt.

Interessierten Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften bietet der Gleichbehandlungsbeauftragte einen „Unbundling-Check“ mit der Zielsetzung an, die Unbundlingkonformität der jeweiligen Gesellschaft umfänglich sicherzustellen. Für je eine Gesellschaft mit Mehrheits- und Minderheitsbeteiligung der enviaM, die nicht in das Gleichbehandlungsprogramm der enviaM-Gruppe

einbezogen sind, hat der Gleichbehandlungsbeauftragte der enviaM die Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten übernommen.

#### 4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Die nachfolgend beschriebenen Prozesse, die in der Verantwortung der Netzbetreiber und ihrer Mitarbeiter liegen, haben eine hohe Unbundlingrelevanz oder wurden im Berichtszeitraum einer besonders sorgfältigen Betrachtung unterzogen<sup>1</sup>.

##### a) Marktkommunikation

Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe haben die Verfahrensregulierungen zur Marktkommunikation

- BK6-06-009 „Geschäftsprozesse zur Kundenbelieferung mit Elektrizität“ (GPKE),
- BK7-06-067 „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas“ (GeLi Gas),
- BK6-09-034 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (WiM), (wird durch die Festlegungen BK6-17-042, BK7-17-026 und BK6-16-200 ersetzt.)
- BK6-07-002 „Marktregeln für die Durchführung der Bilanzkreisabrechnung Strom“ (MaBiS),
- BK7-14-020 „Umsetzung des Netzkodex Gasbilanzierung“ (GaBi Gas 2.0),
- BK6-14-110 „Marktprozesse für Erzeugungsanlagen (Strom)“ (MPES)
- BK6-16-200 „Standardisierung von Verträgen und Geschäftsprozessen im Bereich des Messwesens“ (Strom)

---

<sup>1</sup> Vor dem Hintergrund der Vielzahl gleichbehandlungsrelevanter Geschäftsprozesse der Verteilernetzbetreiber werden an dieser Stelle nur ausgewählte Prozesse erläutert. Geschäftsprozesse, die im Berichtszeitraum keine Änderungen erfahren haben, werden hier nur dargestellt, sofern diese nach Einschätzung des Gleichbehandlungsbeauftragten oder Hinweis der BNetzA von besonderer Bedeutung für das Unbundlingregime sind.

sowie die Kooperationsvereinbarung IX seit ihrer jeweiligen Inkraftsetzung vollständig umgesetzt.

Auch im Jahre 2017 ist es gelungen, die Marktkommunikation mit den Marktteilnehmern nachhaltig auf hohem Niveau stabil und zuverlässig zu halten. Die Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe stehen hierzu weiterhin in einem permanenten Austausch mit den zuständigen BNetzA-Referaten.

#### **b) Messstellenbetrieb (Messwesen)**

Die MITNETZ STROM und MITNETZ GAS stellen als Messstellenbetreiber gemäß § 3 Abs. 4 MsbG die Unabhängigkeit des grundzuständigen Messstellenbetriebs für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme von anderen Tätigkeitsbereichen der Energieversorgung über die buchhalterische Entflechtung in entsprechender Anwendung des § 6b EnWG sicher.

Mit Beschluss vom 23.08.2017 (BK6-17-042) hat die Bundesnetzagentur die Anpassung der standardisierten Messstellen-/Messrahmenverträgen an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende festgelegt. Allen in den Netzgebieten der MITNETZ STROM, Plauen NETZ, MITNETZ GAS und EVIP tätigen Messstellenbetreibern wurden im September 2017 die neuen Messstellenbetreiberrahmenverträge angeboten. Das Angebot erfolgte nach Zulassung durch die BNetzA erstmals per Textform als E-Mail, was den Messstellenbetreibern einen schnellen und einfachen Abschluss ermöglichte.

Die bundesweit einheitlichen Festlegungen laut Beschluss BK 6-16-200 der Bundesnetzagentur zu Prozessen und zur Marktkommunikation wurden zum 01.10.2017 umgesetzt. Die IT-technischen Voraussetzungen für den Einbau von modernen Messeinrichtungen und weitestgehend bereits auch von intelligenten Messsystemen wurden geschaffen.

Bereits im April 2017 wurde durch MITNETZ STROM und Plauen NETZ mit dem Einbau von modernen Messeinrichtungen begonnen. Ca. 50.000 moderne Messeinrichtungen wurden bereits eingebaut (Stand: Dezember 2017). Der Einbau von intelligenten Messsystemen ist, abhängig von der

Feststellung der technischen Möglichkeit durch das BSI bzw. der Verfügbarkeit der Geräte, voraussichtlich ab Mitte 2018 geplant.

MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP haben allen in ihrem Netzgebiet aktiven Lieferanten diskriminierungsfrei Messstellenverträge lt. BDEW-Muster angeboten. Der Abschluss ermöglicht es, die Entgelte für modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsysteme weiterhin dem Stromlieferanten in Rechnung zu stellen.

### **c) Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen**

An die Stromverteilernetze ist eine ständig wachsende Anzahl dezentraler Erzeugungsanlagen aus Erneuerbaren Energien (EEG-Anlagen) mit unterschiedlicher elektrischer Leistung angeschlossen. Die EEG-Einspeisungen sind im Berichtszeitraum leicht gestiegen. Unabhängig davon haben die Netzbetreiber bisher alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern in ihrem jeweiligen Netzgebiet diskriminierungsfrei erfüllt.

Im Falle eines Netzengpasses im Verteilernetz oder Übertragungsnetz oder einer Instabilität im Gesamtstromnetz wird im Rahmen eines festgelegten Regelmechanismus die Stromeinspeisung durch eine gezielte Vorgabe zur Leistungsreduzierung von Erzeugungsanlagen im eigenen Netz oder unterlagerten Netzen gemindert und somit der Systemverantwortung des jeweiligen Netzbetreibers Rechnung getragen. Die Privilegierung von EEG- und KWKG-Anlagen (vorrangige Abnahme- und Verteilungspflicht) gem. § 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), § 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), ist dabei berücksichtigt.

Möglichen Netzengpässen im Verteilernetz begegnet MITNETZ STROM durch Maßnahmen zur Optimierung, zur Verstärkung und zum Ausbau des Netzes. Dies schließt z. B. die Verstärkung von Leitungen, den Bau von Umspannwerken oder die Erhöhung von Transformatorleistungen, den Bau von Parallelleitungssystemen, die Trennstellenoptimierung sowie den zusätzlichen Einbau von Mess- und Steuerungstechnik ein. Für die Verteilernetzbetreiber sind die genannten Maßnahmen mit erheblichen finanziellen Aufwendungen und langen Genehmigungsverfahren verbunden.

Um die Einspeisung des Biogases in das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS zu gewährleisten, stellt MITNETZ GAS gemäß den gesetzlichen Anforderungen für jede Biogasaufbereitungsanlage eine Biogaseinspeisanlage als Netzanschluss her. Neben den im Rahmen der Realisierung der Netzanschlüsse zu bewältigenden technischen Herausforderungen auf Grund der stets individuell geplanten und realisierten Biogaseinspeisanlage erhöhen sich die Aufwendungen für den Betrieb und die Instandhaltung der Biogaseinspeisanlagen durch MITNETZ GAS mit jeder neu an das Gasverteilernetz angeschlossenen Biogasaufbereitungsanlage. MITNETZ GAS stellte im Geschäftsjahr 2017 eine weitere Biogaseinspeisanlage in Erdeborn fertig. Somit befinden sich derzeit zwölf Biogaseinspeisanlagen im Netz.

In 2017 wurden drei neue Netzanschlussverträge für Biogaseinspeisanlagen in Könnern, Trebsen und Bitterfeld abgeschlossen, mit deren Umsetzung bis 2019 zu rechnen ist.

#### **d) Prozesse für Netzengpässe**

Wie im Vorjahr waren auch im Berichtszeitraum Leistungsreduzierungen notwendig, die gemäß den Vorgaben aus dem BNetzA-„Leitfaden zum EEG-Einspeisemanagement 2.1“ durchgeführt wurden. Die korrespondierenden Informationen zu den jeweiligen Netzengpässen wurden auf den Internetseiten der MITNETZ STROM veröffentlicht.

MITNETZ STROM musste im Berichtszeitraum in 261 Fällen leistungsreduzierend eingreifen, um Überlastungen von Betriebsmitteln zu vermeiden.

#### **e) Netz- und Systemmanagement nach Aufforderung durch den Übertragungsnetzbetreiber**

Zwischen dem Verteilernetzbetreiber MITNETZ STROM und dem Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) 50 Hertz Transmission GmbH (50 Hertz) existiert eine Vereinbarung zur Anwendung des BDEW/VKU-Praxisleitfadens für die erste Kaskadenstufe in der Regelzone 50 Hertz. MITNETZ STROM handelt nach Aufforderung von 50 Hertz zur Leistungsanpassung als Erfüllungsgehilfe unter Einbeziehung nachgeordneter Netzbetreiber.

Die Reduzierung von Einspeiseleistung erfolgt bei MITNETZ STROM über das technische Netz-sicherheitsmanagement.

Beim Lastabwurf würde, soweit technisch möglich, bei mehrfachem bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewendet. Im Jahr 2017 gab es keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Zusätzlich hat MITNETZ STROM ein System der automatischen Frequenzentlastung installiert, das automatisch in Stufen auf Unterfrequenz reagiert. Bei der Verteilung der zugehörigen Unterfrequenz-Schutzgeräte im Netz hat MITNETZ STROM auf eine möglichst diskriminierungsfreie Anlagenauswahl geachtet. Nachgeordnete Netzbetreiber wurden in das Verfahren einbezogen.

Die Zusammenarbeit mit den nachgelagerten Netzbetreibern im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Umsetzungskaskade hat die MITNETZ STROM in den „Technischen Mindestanforderungen der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH (MITNETZ STROM) für nachgelagerte Netzbetreiber (TMA-NB)“ geregelt. Diese sind im Internet der MITNETZ STROM veröffentlicht. Darüber hinaus hält MITNETZ STROM eine „Vereinbarung über die Anwendung des BDEW/VKU-Praxisleitfadens für unterstützende Maßnahmen von Stromnetzbetreibern – Kommunikations- und Anwendungsleitfaden zur Umsetzung der Systemverantwortung gemäß §§ 13 Abs. 2, 14 Abs. 1 und 14 Abs. 1c EnWG“ bereit.

Die VDE-Anwendungsregel „Kaskade“ (VDE-AR-N 4140) wurde am 01.02.2017 in Kraft gesetzt.

**f) Systemstabilitätsverordnung (SysStabV)**

Auch das Kalenderjahr 2017 war von der Umsetzung der Änderungen der SysStabV vom 09.03.2015 geprägt. Diese regelt neben der Nachrüstung von Wechselrichtern und Entkopplungsschutzeinrichtungen für bestimmte Photovoltaikanlagen („50,2-Hertz-Thematik“) auch die Nachrüstung weiterer dezentraler Erzeugungsanlagen in 2015 („49,5-Hertz-Thematik“). Die Nachrüstungen sind erforderlich, um das gleichzeitige Abschalten großer Mengen an Erzeugungsleistung bei bestimmten Frequenzwerten zu vermeiden, da dies zu einer Netzdestabilisierung führen würde. Allein im Netzgebiet der MITNETZ STROM waren ca. 2000 Erzeugungsanlagen (insbesondere Wind-, KWK- und Biomasseanlagen) von der 49,5-Hertz-Nachrüstung betroffen. Im Jahr 2017 erfolgte in Selbstverantwortung der Anlagebetreiber die Nachrüstung der Erzeugungsanlagen, die bis dahin die Umsetzung der SysStabV noch nicht vorgenommen hatten bzw. noch nicht vornehmen mussten. Damit kann die Umsetzung der Nachrüstung aller betroffenen Erzeugungsanlagen nunmehr als abgeschlossen betrachtet werden. Zusätzlich ist im Kalenderjahr 2017 der Kostenerstattungsprozess der im Zuge der Nachrüstung genehmigten Mehrkosten an die Anlagenbetreiber gestartet.

**g) Marktraumumstellung Gas**

In den Gebieten der enviaM-Gruppe, insbesondere der MITNETZ GAS und der MITNETZ GAS HD, sind aktuell keine Maßnahmen der sogenannten Marktraumumstellung erforderlich.

**h) Planungs- und Prognoseprozess**

enviaM ist als Aktiengesellschaft verpflichtet, einen umfassenden Planungs- und Prognoseprozess zur Früherkennung von wirtschaftlichen Risiken aufzusetzen. Dieser Prozess hat Auswirkungen auf die mit enviaM verbundenen Unternehmen, also auch auf MITNETZ STROM, Plauen NETZ, EVIP, MITGAS, MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD. Im Planungs- und Prognoseprozess werden die finanzwirtschaftlichen Prämissen von den Muttergesellschaften allgemein und zentral vorgegeben. Die in den Planungs- und Prognoseprozess eingebundenen Mitarbeiter sind durch das Gleichbehandlungsprogramm zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet, so dass eine Informationsweitergabe an Wettbewerbsbereiche organisatorisch unterbunden ist.

**i) Rentabilitätskontrolle**

enviaM nimmt als Gesellschafterin bzw. Netzeigentümerin ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber MITNETZ STROM, Plauen NETZ und EVIP sowie über MITGAS gegenüber MITNETZ GAS und MITNETZ GAS HD in zulässiger Weise wahr. enviaM und MITGAS üben insoweit ihre Gesellschafterfunktionen und die damit verbundenen Kontrollrechte sowie darüber hinaus Tätigkeiten des Stammhauses im Sinne von koordinierenden Funktionen und der Bearbeitung von gruppenübergreifenden Fragestellungen aus.

Der aus neun Mitgliedern bestehende Aufsichtsrat der MITNETZ STROM (sechs Mitglieder der Anteilseigner, drei Mitglieder der Arbeitnehmer) hat im Berichtszeitraum drei Mal getagt, sich dabei über den Gang der Geschäfte, grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik sowie Lage und Entwicklung der Gesellschaft unterrichten lassen und die erforderlichen Entscheidungen getroffen. Dazu gehörten insbesondere auch die Umsatz- und Ergebnisentwicklung sowie die strategischen Ziele der Gesellschaft. Die übrigen Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe verfügen über keinen eigenen Aufsichtsrat.

Die Geschäftsführungen der Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe sind ausschließlich für ihre jeweilige Gesellschaft verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten. Dem entgegenstehende Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaften zu einzelnen Bauvorhaben erfolgen nicht. Damit halten sich die Muttergesellschaften im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle in Bezug auf die für den Betrieb, die Wartung und den Ausbau des Netzes erforderlichen Vermögenswerte an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG. Entscheidungsvorlagen für Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlungen der Verteilernetzbetreiber werden in den kaufmännischen Bereichen der MITNETZ STROM erstellt und sind als solche besonders gekennzeichnet. An Beratungen im Rahmen der Rentabilitätskontrolle nehmen keine Mitarbeiter aus Wettbewerbsbereichen der enviaM-Gruppe teil.

**j) Ausgestaltung der Letztentscheidungsbefugnis der Netzbetreiber**

enviaM und MITGAS haben auch im Jahr 2017 die Unabhängigkeit der mit ihnen verbundenen Verteilernetzbetreiber hinsichtlich der Organisation, der Entscheidungsgewalt und der Ausübung des Netzgeschäftes sichergestellt. Strukturell und organisatorisch haben sie gewährleistet, dass den Netzbetreibern und deren Geschäftsführungen keinerlei wirtschaftliche oder strategische Verantwortung für den Vertrieb oder die Erzeugung/Gewinnung von elektrischer Energie oder Gas innerhalb der enviaM-Gruppe zukommt. Insbesondere sind die Netzbetreiber keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung an Vertriebs- oder Erzeugungsgesellschaften eingegangen.

enviaM und MITGAS stellen sicher, dass die Letztentscheidungsbefugnis in allen Prozessen des Netzgeschäftes dem Leitungspersonal der Verteilernetzbetreiber obliegt. Das wird insbesondere dadurch erreicht, dass Personen, die mit Leitungsaufgaben für die Verteilernetzbetreiber betraut sind oder die Befugnis zu Letztentscheidungen besitzen, die für die Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Netzbetriebs wesentlich sind, gleichzeitig kein Anstellungsverhältnis in der Muttergesellschaft oder in sonstigen mit dem Netzbetreiber verbundenen vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen, in denen Aufgaben der Erzeugung oder des Vertriebes wahrgenommen werden, besitzen.

Die Geschäftsführer der Verteilernetzbetreiber besitzen keine Organstellung in den Muttergesellschaften enviaM oder MITGAS. Damit wird eine Abhängigkeit der Verteilernetzbetreiber von verbundenen Unternehmen mit Wettbewerbsaktivitäten, die durch eigene Partizipation an Wettbewerbsvorteilen entstehen könnte, von vornherein ausgeschlossen.

Die Unabhängigkeit des Leitungspersonals der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem vertikal integrierten Energieversorgungsunternehmen wird zudem durch vertraglichen Ausschluss von Weisungsrechten mit Bezug zum Netzgeschäft sichergestellt. Soweit wesentliche Entscheidungen im Rahmen des Netzbetriebs zu treffen sind, werden diese durch das Leitungspersonal der Netzbetreibergesellschaften unabhängig und diskriminierungsfrei getroffen.

### k) Kalkulation der Netzentgelte für das Jahr 2018

Für alle Verteilernetzbetreiber der enviaM-Gruppe gilt eine Prozessdokumentation zur Kalkulation der Netzentgelte. Im Rahmen dieser Prozessdokumentation sind alle notwendigen Informationsflüsse bezüglich ihrer Herkunft und Weiterverwendung detailliert beschrieben. Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen innerhalb der definierten Prozessketten sind ausgeschlossen. Damit ist die unbundlingkonforme Entgeltermittlung sowie die diskriminierungsfreie Veröffentlichung der Preisblätter durch MITNETZ STROM (zugleich für Plauen NETZ und EVIP sowie MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD) prozessual sichergestellt. Insbesondere ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen bis zur Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen. Über das Gleichbehandlungsprogramm sind die daran beteiligten Mitarbeiter zur Einhaltung des informatorischen Unbundling verpflichtet.

Im Rahmen der Netzentgeltkalkulation 2018 für die Stromverteilernetze waren die gesetzlichen Vorgaben aus dem am 22.07.2017 in Kraft getretenen Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG) zu berücksichtigen. So wurden rechtzeitig vor dem 15.10.2017 die jeweiligen Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV auf den Internetseiten der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ und der EVIP veröffentlicht. In die Netzentgeltkalkulation sind die ab dem Jahr 2018 abgesenkten Vergütungen für die vermiedenen Netzentgelte (vNE) entsprechend den Vorgaben aus NEMoG eingeflossen. Im Wesentlichen wurden hierbei folgende Sachverhalte berücksichtigt:

- Die Referenzpreisblätter zur Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV wirken als Obergrenze.
- Rückspeisemengen werden differenziert in volatile (Wind und Solar) und sonstige dezentrale Einspeisungen gesplittet.
- Von volatilen Bestandsanlagen wird der Ausgangswert für vNE um 1/3 reduziert und
- dezentrale volatile Einspeiseanlagen, die ab dem 01.01.2018 in Betrieb gehen, erhalten keine Vergütung aus vNE.

Die endgültigen Netzentgelte wurden gemäß § 27 StromNEV und GasNEV jeweils fristgerecht zum 01.01.2018 für alle verpflichteten Netzbetreiber veröffentlicht und gemäß § 28 Nr. 4 i. V. m. § 4 ARegV der BNetzA mitgeteilt.

#### **l) Verlustenergiebeschaffung**

Wie bereits in den Vorjahren wird die Verlustenergie für die MITNETZ STROM gemäß §§ 22 EnWG, 10 StromNZV diskriminierungsfrei im Wege einer Ausschreibung beschafft. Die in diesem Zusammenhang von der BNetzA getroffene Festlegung zur Verlustenergiebeschaffung wird durch MITNETZ STROM umgesetzt. Im Jahr 2017 wurden die restlichen 11 Tranchen für 2018 und 10 Tranchen für 2019 ausgeschrieben und vergeben. Weitere 11 Ausschreibungstermine für 2019 sind bereits veröffentlicht. Die Ausschreibungen sind im Internet mit allen erforderlichen Informationen (Allgemeine Bedingungen, Ausschreibungstermine, Muster Stromlieferungsvertrag, Formular für die Angebotsabgabe, Formular Kontaktdaten, Gesamt-, Kauf- und Verkaufsprofil) verfügbar. Darüber hinaus wurde im November 2017 die Kurzfristkomponente für 2018 nach einer Ausschreibung vergeben.

Die Beschaffung für das Lieferjahr 2017 erfolgte an 25 Terminen vom 21.07.2015 bis zum 21.06.2016. An den Ausschreibungen der MITNETZ STROM für das Lieferjahr 2017 beteiligten sich insgesamt 6 Stromhändler. Die Kurzfristkomponente für 2017 wurde im November 2016 ausgeschrieben und vergeben. Die Ergebnisse der Ausschreibungen sind im Internet unter [www.mitnetz-strom.de](http://www.mitnetz-strom.de) veröffentlicht. Durch die kontinuierliche Ausschreibung ist gewährleistet, dass sich der Marktpreis in den Verlustbeschaffungskosten widerspiegelt.

#### **m) Beendigung von Konzessionen**

Durch MITNETZ STROM und MITNETZ GAS wurden die im Jahr 2017 zu bewältigenden Teilnetzübergaben infolge des Verlustes von Konzessionen diskriminierungsfrei gegenüber den teilnetzaufnehmenden Netzbetreibern und allen weiterhin betroffenen Marktpartnern zum 01.01.2018 abgewickelt. Wirtschaftlich sensible Netzkundendaten und wirtschaftlich relevante Netzdaten

wurden an die aufnehmenden Netzbetreiber in verschlüsselter Form (256 Bit AES-Verschlüsselung) übergeben.

Den Grundsatz der Gleichbehandlung wahren MITNETZ STROM und MITNETZ GAS durch eine einheitliche Verfahrensweise im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen unter Berücksichtigung des Leitfadens „Prozessbeschreibung Netzbetreiberwechsel“ mit den das Teilnetz aufnehmenden Netzbetreibern, durch den Einsatz einer von der BNetzA empfohlenen Aufteilungssystematik sowie mittels eines von einem Wirtschaftsprüfer zertifizierten Berechnungssystems zur Aufteilung der Erlösobergrenzen unter Verwendung standardisierter Musterverträge.

#### **n) Insolvenzanfechtungen**

Netzbetreiber der enviaM-Gruppe waren auch im Berichtszeitraum mit der Insolvenzanfechtung des Insolvenzverwalters der Unternehmen FlexStrom AG, FlexGas GmbH, Löwenzahn Energie GmbH und Optimal Grün GmbH konfrontiert. Angefochten hat der Insolvenzverwalter jeweils Zahlungen von Netzentgelten für die Gewährung des Netzzugangs. Der Insolvenzverwalter beruft sich auf eine Vorsatzanfechtung gemäß § 133 InsO und zusätzlich, für einen kleinen Teil der Ansprüche, auf eine Deckungsanfechtung nach § 130 InsO. Die Deckungsanfechtung dient hierbei der Gleichbehandlung aller Gläubiger in der so genannten Krisenzeit (Drei-Monats-Zeitraum), während die Vorsatzanfechtung die Chancengleichheit aller Gläubiger, aus dem Haftungsvermögen des Schuldners eine Befriedigung für ihre Ansprüche zu erlangen, schützt. Die Vereinnahmung der angefochtenen Netzentgelte durch die Netzbetreiber entsprach einem effizienten Netzbetrieb. Die nach den abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträgen zustehenden vertraglichen Rechte wurden durch die Netzbetreiber jeweils ausgeschöpft. Die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung lagen nach den Bestimmungen der abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zu keinem Zeitpunkt vor.

Mit Wirkung zum 05.04.2017 wurde die Insolvenzordnung novelliert. Die Änderungen gelten für Insolvenzverfahren, die seit dem Inkrafttreten der Änderung, mithin ab dem 05.04.2017 eröffnet wurden. Erfreulich ist insbesondere die Verkürzung des anfechtbaren Zeitraums von 10 auf 4 Jahre im Rahmen

von Vorsatzanfechtungen (§ 133 InsO), die Stärkung des Bargeschäftsprivilegs (§ 142 InsO) sowie die Begrenzung der Verzinsung der Insolvenzanfechtungsforderung (§ 143 InsO). Mit der Gesetzesänderung ist das Risiko von Insolvenzanfechtungen nicht beseitigt. Sie schafft jedoch die Voraussetzung, das Anfechtungsrisiko im Falle einer Insolvenz des Lieferanten zu verringern.

## 5. Marktauftritt

MITNETZ STROM, MITNETZ GAS, MITNETZ GAS HD, EVIP und Plauen NETZ verfügen über eigene, unabhängige Internetseiten. MITNETZ STROM und MITNETZ GAS verfügen auf ihren Internetseiten über einen eigenen Pressebereich, über den unternehmensbezogene Pressemitteilungen veröffentlicht werden. Die Pressearbeit beider Unternehmen umfasst neben der Herausgabe von Pressemitteilungen auch die regelmäßige Durchführung von Pressegesprächen und die Beantwortung von Medienanfragen.

MITNETZ STROM und MITNETZ GAS haben im Berichtszeitraum wiederum zahlreiche Pressemitteilungen aktiv versandt, die zu einer Vielzahl an Presseveröffentlichungen geführt haben.

Der Internetauftritt sämtlicher Netzbetreiber der enviaM-Gruppe ist kundenfreundlich gestaltet und wird stetig im Sinne der Benutzerfreundlichkeit weiterentwickelt. Netzkunden von MITNETZ STROM, MITNETZ GAS und Plauen NETZ haben beispielsweise die Möglichkeit einer internetbasierten Zählerstanderfassung. Anfang 2018 wird es einen vollständigen Relaunch aller 5 Webseiten der Verteilnetzbetreiber u. a. mit dem Ziel einer noch besseren Nutzerfreundlichkeit und der noch schnelleren Auffindbarkeit von Veröffentlichungspflichten geben.

Im Zusammenhang mit bestehenden oder neuen Pacht- und Kooperationsmodellen wirken MITNETZ STROM und MITNETZ GAS auf einen unbundlingkonformen Marktauftritt der in ihrem Auftrag handelnden Partnerunternehmen hin. Insbesondere regeln die Verträge, dass Auftragnehmer im Rahmen des Dienstleistungsgeschäftes dazu angehalten sind,

- die von MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS zur Verfügung gestellten Formulare und sonstigen Dokumente zu verwenden,
- im Schriftverkehr (Papier und elektronisch) den Zusatz „im Auftrag des Netzbetreibers MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ zu verwenden und
- bei persönlichen und telefonischen Kontakten mit Netzkunden und ggf. Behörden darauf hinzuweisen, dass er „im Auftrag des Netzbetreibers MITNETZ STROM/MITNETZ GAS“ handelt.

Soweit der Internetauftritt des Auftragnehmers das Dienstleistungsgeschäft für MITNETZ STROM oder MITNETZ GAS betrifft, ist explizit vorgegeben, dass auf die entsprechenden Internetseiten der MITNETZ STROM oder der MITNETZ GAS verlinkt werden muss. Inhaltliche Abweichungen oder Ergänzungen auf den Internetseiten des Auftragnehmers sind unzulässig.

### **Veröffentlichungspflichten**

Die Netzbetreiber sind ihren Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen. Die Veröffentlichung bestimmter Informationen erfolgt diskriminierungsfrei. Das Verfahren der Datenherausgabe im Einzelfall ist auf den Internetseiten der Netzbetreiber dargestellt. Außerdem werden auf den Netzbetreiberseiten weitere Kennzahlen, u. a. der aktuelle Strombezug aus dem Übertragungsnetz, veröffentlicht.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat keine Hinweise auf die unzureichende Erfüllung der Veröffentlichungspflichten erhalten.

## **6. Aktivitäten des Gleichbehandlungsbeauftragten**

### **a) Der Gleichbehandlungsbeauftragte**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist von den in diesen Gleichbehandlungsbericht einbezogenen Gesellschaften bestellt und für diese seit vielen Jahren tätig. Den Bestellungen des Gleichbehandlungsbeauftragten liegt jeweils eine konkrete Beschreibung der durch ihn zu erfüllenden Aufgaben zu Grunde.

Seit Aufnahme seiner Tätigkeit hat der Gleichbehandlungsbeauftragte die proaktive Umsetzung der sich aus dem EnWG ergebenden Unbundlingvorgaben in der Unternehmenspraxis begleitet und somit durch Projekte, Vorträge und Veranstaltungen ein allgemeines Unbundlingverständnis in der enviaM-Gruppe etabliert.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat den Status eines leitenden Angestellten der enviaM inne. Er nimmt außerhalb der Funktion des Gleichbehandlungsbeauftragten die Aufgaben eines Abteilungsleiters im Bereich Recht/Revision der enviaM wahr. In dieser Funktion kommt es zu keinerlei Interessenskonflikten durch fachfremde Aufgaben. Dem Gleichbehandlungsbeauftragten stehen in seinem fachlichen und disziplinarischen Verantwortungsbereich Mitarbeiter zur Seite, die ihn in seiner Funktion unterstützen. Außerdem ist jeweils, d. h. für jede der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, ein Koordinator für Gleichbehandlungsangelegenheiten benannt, der den Gleichbehandlungsbeauftragten unmittelbar unterstützt. Damit ist der Gleichbehandlungsbeauftragte auch im Arbeitsumfang nicht gehindert, seine Unbundlingaufgaben fachgerecht zu erfüllen.

In Ausübung seiner Funktion als Gleichbehandlungsbeauftragter ist er dem Vorstand der enviaM unmittelbar verantwortlich und weisungsfrei. Er ist damit in seiner Aufgabenwahrnehmung als Gleichbehandlungsbeauftragter der enviaM, der MITGAS sowie der anderen eingangs genannten Gesellschaften vollkommen unabhängig im Sinne der Bestimmungen des § 7a Abs. 5 Satz 4 EnWG.

#### **b) Vortragsrecht gegenüber Vorstand bzw. Geschäftsführung**

Im Berichtszeitraum hat der Gleichbehandlungsbeauftragte sein Vortragsrecht beim Vorstand der enviaM, der Geschäftsführung der MITGAS sowie im Kreis der Geschäftsführer der Verteilernetzgesellschaften wahrgenommen.

**c) Regelmäßige Abstimmung mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der Mehrheitsbeteiligungen**

Ein wichtiges organisatorisches Instrument des Gleichbehandlungsmanagements in der enviaM-Gruppe ist die Abstimmung des Gleichbehandlungsbeauftragten mit den Koordinatoren für Gleichbehandlungsfragen der MITNETZ STROM, der Plauen NETZ, der EVIP, der MITNETZ GAS, der MITNETZ GAS HD und der envia SERVICE. Der Arbeitskreis umfasste im Berichtszeitraum zusätzlich einen für Fragen des IT-Managements zuständigen Mitarbeiter sowie einen Mitarbeiter eines weiteren vertikal integrierten EVU, für das der Gleichbehandlungsbeauftragte diese Funktion übernommen hat. Der Arbeitskreis trifft sich regelmäßig quartalweise. Die Beratungen dienen u. a. dazu, einschlägige aktuelle Informationen auszutauschen und Einzelfragen des Gleichbehandlungsmanagements sowie konkrete Handlungserfordernisse zu erörtern und abzustimmen. Dies geschieht auch mit dem Ziel, in den Gesellschaften der enviaM-Gruppe einheitliche Verfahrensweisen zu installieren und ein einheitliches Verständnis zur Anwendung der Unbundlinggrundsätze aufrecht zu erhalten.

**d) Austausch innerhalb der innogy-Gruppe**

Die unternehmensweite Umsetzung der Intentionen der Gleichbehandlung schließt die Zusammenarbeit mit den deutschen Regionalgesellschaften der innogy SE auf allen vorgenannten Ebenen mit ein. Der Gleichbehandlungsbeauftragte stimmt sich auf dieser Ebene regelmäßig mit den Kollegen der innogy-Gruppe und den dieser zugeordneten Regionalgesellschaften ab.

**e) Vermittlungskonzept**

Das in den früheren Gleichbehandlungsberichten der enviaM vorgestellte Schulungsprogramm wurde auch im Berichtszeitraum vollständig umgesetzt.

Im Berichtszeitraum wurde der Gleichbehandlungsbeauftragte wiederum in einer Vielzahl von Projekten mit Bezug zu unbundlingrelevanten Themen und Einzelsachverhalten mit unterschiedlichen unbundlingrelevanten Fragestellungen von Mitarbeitern der enviaM oder der genannten Tochtergesellschaften zu Rate gezogen. Die Unbundlingberatung wurde je nach Bedarf telefonisch, schriftlich, per E-Mail oder persönlich/vertraulich, zum Teil auch in kumulativer Anwendung, durchgeführt.

Zu Themen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte im Berichtszeitraum bearbeitet hat, gehörten unter anderem:

- Anforderungen an interne und externe Kommunikation sowie das Kommunikationsverhalten und Markenpolitik der Netzbetreiber,
- Vertraulichkeit von Netz- und Netzkundeninformationen,
- Letztentscheidungsbefugnisse eines Netzbetreibers,
- Unbundlingrelevante Auslegungsfragen zum Messstellenbetriebsgesetz.

#### **f) Kontinuierliche Überwachung der Unbundlingkonformität**

Zur Umsetzung des gesetzlichen Überwachungsauftrages hinsichtlich der Unbundlingkonformität sind in der enviaM-Gruppe die etablierten Verfahrensweisen konsequent fortgeführt worden. So wird die Aufgabe der kontinuierlichen Überwachung der Unbundlingkonformität weiterhin mit Unterstützung der Internen Revision als Regelprozess in der enviaM durchgeführt. Im Berichtszeitraum gab der Gleichbehandlungsbeauftragte unter Berücksichtigung des bestehenden Jahresprüfungsplanes eigenständig folgende Unbundlingprüfungen bei der Internen Revision in Auftrag bzw. wirkte bei Prüfungen durch die Interne Revision maßgeblich mit:

- „Absatzportfoliomanagement/Energiehandel“ (Januar-April 2017)
- „Unternehmensentwicklung“ (Mai - Oktober 2017)
- „Mess- und Zählwesen“ (Mai-Juni 2017)

- „System- und Ordnungsprüfung bei der Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas HD mbH“ (August-Oktober 2017)
- „Forderungsmanagement in der enviaM-Gruppe“.

Im Rahmen dieser Unbundlingprüfungen hat insbesondere eine detaillierte Prozessanalyse zur Prüfung der Prozessschritte auf Unbundlingkonformität stattgefunden. Die Interne Revision informierte den Gleichbehandlungsbeauftragten über die Prüfergebnisse und Handlungserfordernisse. Hinweise der Internen Revision wurden aufgegriffen und die Erledigung in einem konkret definierten Zeitraum eingefordert. Handlungsbedarfe sind zwischenzeitlich erfolgreich erledigt worden.

Darüber hinaus hat die Interne Revision vereinzelt von sich aus bei regulären Revisionsprüfungen, sofern sie auf unbundlingrelevante Fragestellungen gestoßen ist, mit dem Gleichbehandlungsbeauftragten Kontakt aufgenommen.

Neben der Überwachung, mit Unterstützung der Internen Revision, werden auch die Hinweise der Mitarbeiter vom Gleichbehandlungsbeauftragten aufgegriffen. Die Mitarbeiter kennen ihre im Gleichbehandlungsprogramm verankerten Pflichten und sind auf Grund des bestehenden Vertrauensverhältnisses mehrfach mit Rückfragen an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetreten. Durch derartige Hinweise werden direkte Einzelfallprüfungen des Gleichbehandlungsbeauftragten initiiert.

#### **g) System- und Ordnungsprüfung des Gleichbehandlungsbeauftragten**

Beginnend im 4. Quartal 2016 führte die Interne Revision der enviaM beim Gleichbehandlungsbeauftragten eine System- und Ordnungsprüfung durch. Ziel der Prüfung der Aufbau- und Ablauforganisation des Gleichbehandlungsmanagements beim Gleichbehandlungsbeauftragten war es, zu beurteilen, ob die etablierten Prozesse grundsätzlich dazu geeignet sind, einen effizienten und geordneten Ablauf der Geschäftsvorfälle des Gleichbehandlungsbeauftragten zu ermöglichen, Schnittstellen innerhalb der enviaM-Gruppe angemessen funktionieren und gewährleistet

ist, dass risikorelevante Themenstellungen angemessen durch den Gleichbehandlungsbeauftragten berücksichtigt werden können. Die Prüfung wurde im Januar 2017 abgeschlossen. Neben wenigen formalen Hinweisen hat die Prüfung eine Überarbeitung des Gleichbehandlungsprogramms angeregt. Das zu diesem Zeitpunkt bereits in Überarbeitung befindliche neue Gleichbehandlungsprogramm ist zum 01.02.2018 in Kraft getreten (vgl. Ziffer 3 a).

#### **h) Unbundlingbeschwerden**

Im Berichtszeitraum haben weder Marktteilnehmer noch die Bundesnetzagentur Beschwerden hinsichtlich irgendeiner Form von Diskriminierung an den Gleichbehandlungsbeauftragten herangetragen.

#### **i) Gleichbehandlungsbericht**

Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat der BNetzA den Gleichbehandlungsbericht 2016 der enviaM-Gruppe im März 2017 gemäß § 7a Abs. 5 S. 3 EnWG vorgelegt und ihn im Internet veröffentlicht. Die BNetzA hat den fristgemäßen Eingang des Berichtes sowie die nachvollziehbare Beantwortung einer Nachfrage zum Bericht bestätigt. Weitere Veranlassungen waren nicht zu treffen.

### **7. Ausblick**

Auf der Grundlage des am 01.02.2018 in Kraft getretenen neuen Gleichbehandlungsprogramms finden in der enviaM-Gruppe Mitarbeiterschulungen mit dem Ziel statt, die Mitarbeiter über das Inkrafttreten und die Neuregelungen zu unterrichten.

Wesentliche Aufgaben der Unternehmen der enviaM-Gruppe im Geschäftsjahr 2018 sind darüber hinaus die Weiterentwicklung der Geschäftsprozesse der in diesen Bericht einbezogenen Gesellschaften, die der Gleichbehandlungsbeauftragte begleiten und bei Bedarf unterstützen wird.

Seite 31/31

Der Gleichbehandlungsbeauftragte setzt sich intensiv mit den Entwicklungen in der deutschen und europäischen Gesetzgebung auseinander. Die Anforderungen der Regulierungsbehörden an und für das Gleichbehandlungsmanagement werden weiterhin aufmerksam verfolgt und bei Bedarf konkrete Handlungserfordernisse abgeleitet.

Chemnitz, 28. März 2018

gez. Dr. Holm Anders

Gleichbehandlungsbeauftragter